

**Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Breitenberg über die
erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil
„RASTBÜCHLSTRASSE“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
(Außenbereichssatzung Rastbüchlstraße)
Vom 03.04.2024**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den Satzungsbeschluss für eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Ortsteil Rastbüchlstraße in der Fassung vom 07.02.2023 gefasst. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Rastbüchlstraße rechtsverbindlich.

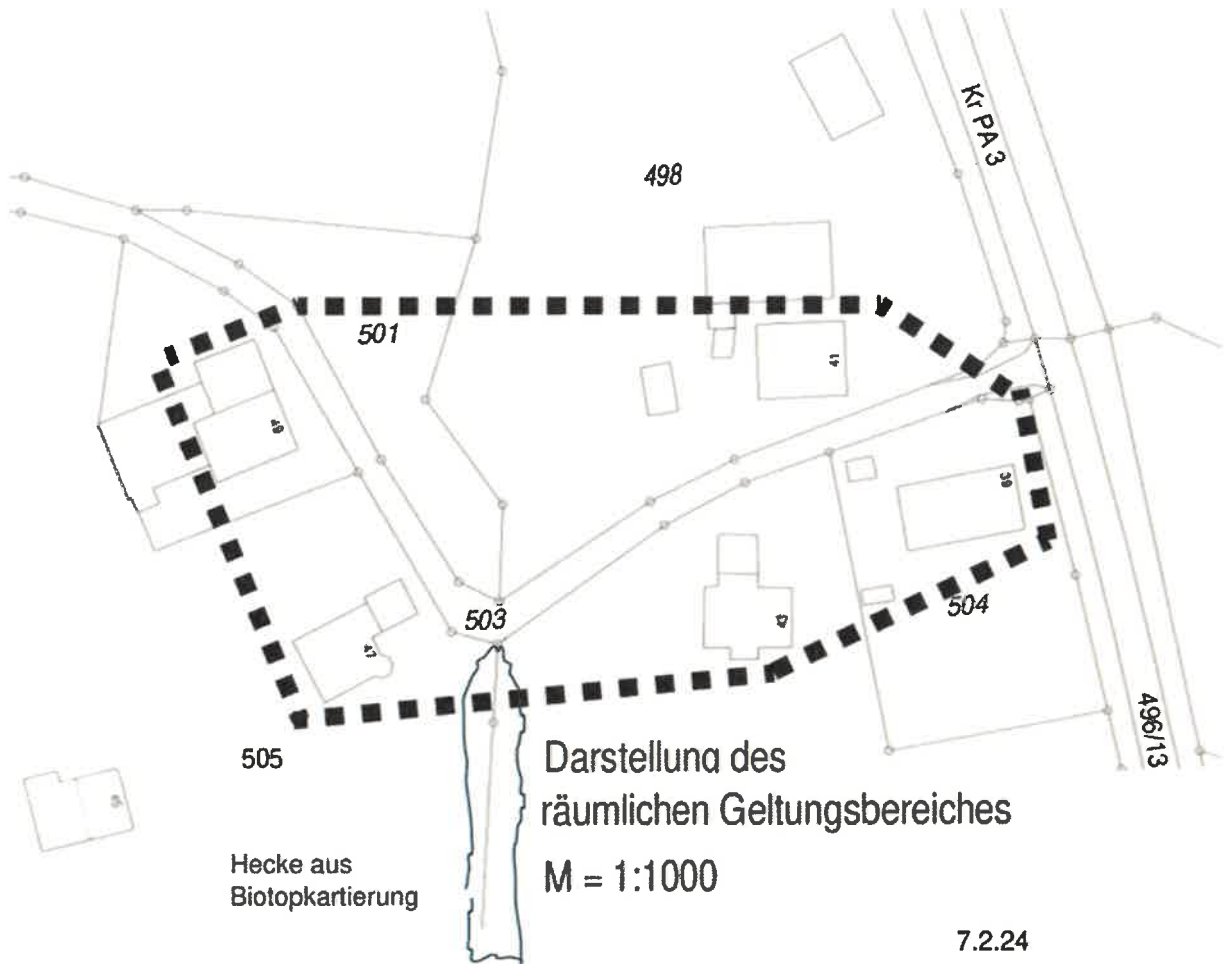
Die Gemeinde Breitenberg hält die Außenbereichssatzung in der Verwaltung der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer-Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Des Weiteren werden die vollständigen Unterlagen der rechtskräftigen „Außenbereichssatzung Rastbüchlstraße“ auf der Homepage der Gemeinde Breitenberg unter <https://breitenberg.de/rathaus/aktuelles-aus-dem-rathaus> abrufbar.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Rastbühlstraße



Breitenberg, 03.04.2024

A. Barth

A. B A R T H
(1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Aushang an den Amtstafeln	
Angeheftet am: 03.04.2024	Abgenommen am:
2. Internet / Homepage der Gemeinde Breitenberg (Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Satzung)	
Eingestellt am: 03.04.2024	Entfernt am:
Gemeinde Breitenberg Breitenberg, den 03.04.2024 <i>Langmeyer</i> Langmeyer VerwAmtsrätin	Breitenberg,